




POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn



Nur per E-Mail:

@fragenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn

BEARBEITET VON 

TEL +49 (0) 22899 680 - 5038

FAX +49 (0) 22899 680 - 5050

E-MAIL IFG@ITZBund.de

DATUM 21.05.2021

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

Budget und Ziele des Kompetenzzentrums Open Source Software [#219091]

BEZUG Ihr Antrag vom 23.04.2021

ANLAGEN

GZ 03010302#00002#0069

Sehr geehrter Herr Dr. Modlinger

mit Ihrer o.g. Anfrage an das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG, mit welchem Sie um Übersendung folgender amtlicher Informationen bitten:

Sämtliche Dokumente zum Budget des Kompetenzzentrums Open Source Software. Dazu können u.a. gehören:

- *Informationen zur geplanten oder tatsächlichen Personal- oder Sachmittelausstattung (einschließlich z.B. Abstellungen von Mitarbeiter*innen aus anderen Bereichen für das Kompetenzzentrum)*
- *Übersichten oder Einzeldokumente zu Ausgaben im Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrum (z.B. für Personal oder anderweitig. Jahreswerte oder -übersichten genügen.)*
- *Übersichten über im Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrum mit anderen Stellen abgerechnete Kosten (Jahreswerte oder -übersichten genügen.)*

Zudem bitten Sie um sämtliche Dokumente, die die Tätigkeiten und Ziele des Kompetenzzentrums beschreiben (unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten verfolgt und die Ziele erreicht wurden). Dies schließt auch z.B. Planungsdokumente, Anträge oder Projektbeschreibungen ein.

Zudem meinen Sie in Ihrer Anfrage nicht nur aktuelle Fassungen, sondern sämtliche beim ITZBund hierzu vorhandenen Dokumente.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt:

- I. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu I.

Wie in meinem Widerspruchsbescheid vom 21. April 2021 bereits beschrieben, wurde das Kompetenzzentrum Open-Source-Software mit der Intention gegründet, Behörden der Bundesverwaltung bei Projekten mit Open-Source-Software-Bezug zu beraten.

Das Kompetenzzentrum Open-Source-Software wurde bis Ende 2020 auf der Website des ITZBund beworben, um Kundenbehörden die Möglichkeit des Einsatzes von Open-Source-Software aufzuzeigen. Innerhalb des ITZBund ist entsprechendes fachliches Know-How vorhanden. Seit der Errichtung des ITZBund wurde keine Beratung nachgefragt. Die Bewerbung des Kompetenzzentrums Open-Source-Software auf der Website des ITZBund wurde deshalb mittlerweile eingestellt.

Eine Personal- und Sachmittelausstattung wurde im ITZBund nicht geplant, sodass ich Ihnen hier keine weiteren Informationen zukommen lassen kann.

Übersichten / Einzeldokumente über Ausgaben des Kompetenzzentrums sowie sonstige Dokumente, die die Tätigkeiten und Ziele des Kompetenzzentrums beschreiben, wurden im ITZBund nicht erstellt.

Die einzigen Dokumente, die bisher in Verbindung mit dem Kompetenzzentrum Open-Source-Software im ITZBund erstellt wurden, sind Bescheide zu IFG-Anfragen. Diese sind auf <https://fragdenstaat.de/> einsehbar.

Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass die Bundesstelle für Informationstechnik (BIT), vor der Konsolidierung ins ITZBund am 01.01.2016 eine eigenständige Abteilung im Bundesverwaltungsamt (BVA), das Kompetenzzentrum Open-Source-Software gegründet hat. Die fachlichen Aufgaben der BIT wurden vom ITZBund übernommen.

Eine unvollständige und veraltete Dokumentensammlung der ehemaligen BIT steht mir nach einigem Rechercheaufwand mittlerweile zur Verfügung. Nach einer groben Sichtung kann ich Ihnen weiter mitteilen, dass die letzten Versionen der Dokumente aus der Zeit vor Gründung des ITZBund stammen.

Die Dokumentensammlung ist umfangreich, eine Sichtung und Schwärzung personenbezogener und sonstiger, nicht für die Öffentlichkeit bestimmter Daten, würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Ich kann Ihnen gem. Anlage 1, Nr. 2.2 IFGGebV, die gesichteten und geschwärzten Dokumente gegen eine Gebühr von 500 EUR zukommen lassen. Bitte geben Sie mir eine Rückmeldung, ob Sie gegen Entrichtung der Gebühr weiterhin Interesse an diesen Dokumenten haben.

Die Organisationshoheit des in der BIT eingerichteten Kompetenzzentrums lag beim BVA. Unterlagen zu Budget- und Personalplanung müssten dort erfragt werden.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG gebührenfrei.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

